

Reglement über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen der Gemeinde Wintersingen

Vom 1. Januar 2000

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.
- 2 Für den Vollzug sind die Vorschriften der Bau- und Umweltschutzdirektion über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen in den Gemeinden massgebend.

§ 2 Kontrollorgane

- 1 Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Es kann nur gewählt werden, wer eine Ausbildung gemäss den Anforderungen des Kantons erfüllt.
- 3 Das Kontrollpersonal hat die entsprechenden Messgeräte zu beschaffen und ist für deren Unterhalt verantwortlich.
- 4 Das Kontrollpersonal stellt Rechnung an die Gemeinde.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

- 1 Dem Kontrollpersonal ist der Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren.
- 2 Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 31.118, SGS 786.211

B. Periodische Kontrollen

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

- 1 Die Kontrollen werden mindestens alle 2 Jahre einmal durchgeführt.
- 2 Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer vorgängig über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- 3 Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.
- 4 Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 2 festgelegten Frist an die Gemeinde.
- 5 Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

- 1 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- 2 Nach der Einregulierung wird eine Nachmessung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde durchgeführt.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

- 1 Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.
- 2 Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangt werden.

§ 7 Sanierung der Anlage

- 1 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D. Vollzug

§ 8 Kompetenzen

- 2 Wird eine Anlage nicht in dieser Frist saniert, verfügt der Gemeinderat die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

- 1 Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.
- 2 Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von Ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.
- 3 Die Gebühren sind in der Tarifordnung zum Reglement festgelegt.

§ 10 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- 2 Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat gemäss Anhang bestraft werden.
- 2 Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.
- 3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Reglement vom 1. Januar 1994 über die Kontrolle der Oelfeuerungen wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

- 1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Gez. H. Bachmann

gez. F. Thommen

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Beschluss
Nr. 35 vom 26.01.2000